

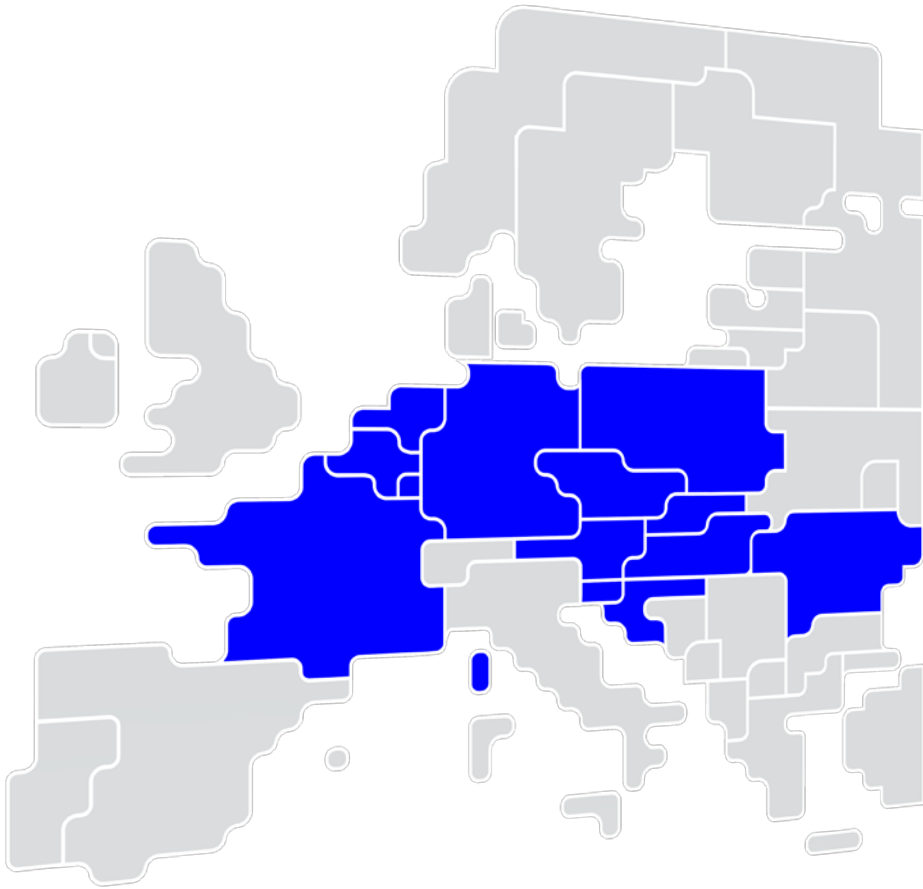
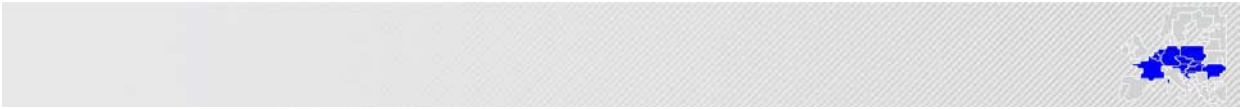
Anlage



Kapazitätsberechnungsmethode des Regelarbeit-Zeitbereichs für die Core- Kapazitätsberechnungsregion

in Übereinstimmung mit Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

11.11.2023





Präambel.....	4
Titel1 Allgemeine Bestimmungen.....	11
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich.....	11
Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Interpretation.....	11
Artikel 3 Anwendung dieser Methode.....	14
Titel 2 Allgemeine Beschreibung des Kapazitätsberechnungsprozesses.....	14
Artikel 4 BTCC-Kapazitätsberechnungsprozess.....	14
Titel 3 Kapazitätsberechnungsinputs.....	15
Artikel 5 Methode für die Zuverlässigkeitsmarge.....	15
Titel 4 Beschreibung des Kapazitätsberechnungsprozesses für den Regelarbeits- Zeitbereich.....	16
Artikel 6 Aktualisierungen von grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten für den Regelarbeits-Zeitbereich, die nach dem IDCZGCT verbleiben.....	16
Artikel 7 Die Integration von HGÜ-Interkonnektoren an den Grenzen der Gebotszonen der Core CCR.....	17
Artikel 8 Berücksichtigung Core-fremder Gebotszonengrenzen.....	17
Artikel 9 Berechnungen von ATC bzw. NTC für den Austausch von Regelarbeits- oder zur Durchführung des IN-Verfahrens (Imbalance-Netting-Verfahrens).....	18
Artikel 10 Validierung von Regelarbeits-Zeitbereich-Kapazitäten.....	20
Artikel 11 Notfallverfahren zur Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regelarbeits- oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs.....	21
Titel 5 Aktualisierungen und Datenbereitstellung.....	21
Artikel 12 Veröffentlichung von Daten.....	21
Artikel 13 Qualität der veröffentlichten Daten.....	22
Artikel 14 Monitoring, Berichterstattung und Unterrichtung der Core- Regulierungsbehörden.....	23
Titel 6 Umsetzung.....	24
Artikel 15 Umsetzungszeitplan.....	24
Titel 7 Abschließende Bestimmungen.....	25
Artikel 16 Sprache.....	25



ALLE ÜNB DER CORE-CCR GEMEINSAM UNTER ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE,

Präambel

- (1) Das vorliegende Dokument legt die Kapazitätsberechnungsmethode gemäß Artikel 37 der VERORDNUNG (EU) 2017/2195 DER KOMMISSION vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im weiteren Verlauf als „EB-Verordnung“ bezeichnet) dar. Die Methode wird im weiteren Verlauf als „Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs“ bezeichnet.
- (2) Die Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs dient dazu, die grenzüberschreitende Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regularbeit oder für die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs gemäß Artikel 37 Absatz 3 EB-Verordnung zu berechnen. Sie liefert den Europäischen Regelarbeitsplattformen den Input hinsichtlich CZCL.
- (3) Gemäß Artikel 37 Absatz 2 der EB-Verordnung besteht vor der Umsetzung der Kapazitätsberechnungsmethode gemäß Artikel 37 Absatz 3 der Status quo in der Nutzung der nach dem Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Markts (IDCZGCT) verbleibenden grenzüberschreitenden Übertragungskapazität. Diese Methode unterscheidet sich vom Status quo durch die Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten, die gemäß Artikel 4.3 Ziffer b nach dem IDCZGCT verbleiben.

Gemäß Artikel 37 Absatz 3 EB-Verordnung entspricht die Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs der durch die Verordnung (EU) 2015/1222 in den Intraday-Zeitbereich eingeführten Berechnungsmethode der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität, da sie als sequentieller Prozess nach der Intraday-Übertragungskapazitätsberechnung aufgebaut ist und für die Input-Erstellung und den Berechnungsprozess dieselben Grundsätze anwendet wie die IDCC. Sie basiert auf Prognosedaten und verwendet Elemente aus dem lastflussbasierten Ansatz, der bei der IDCC eingesetzt wird. Gemäß Artikel 4 werden lastflussbasierte Berechnungen im Rahmen der Intraday-Kapazitätsberechnungsmethode und der Prozess-Ausgangsdaten des letzten IDCC-Ablaufs durchgeführt. Daher werden die allgemeinen Input-Parameter unter Bezugnahme auf die Kapazitätsberechnungsmethode im Intraday-Zeitrahmen erstellt und nur dann aktualisiert, wenn Besonderheiten des für den Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs, wie zum Beispiel FRM gemäß Artikel 5, auftreten. Außerdem werden folgende Kapazitätsberechnungsschritte in Übereinstimmung mit der Core-Intraday-Kapazitätsberechnungsmethode verarbeitet:

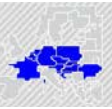
- Aktualisierungen der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten für den hier relevanten Zeitbereich, die nach dem in Artikel 6 beschriebenen IDCZGCT verbleiben, und somit die Berücksichtigung von bereits reservierten Kapazitäten für den zum Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs oder grenzüberschreitenden Kapazitätsvergabeverfahren
- Die Integration von HGÜ-Interkonnektoren an den Grenzen der Gebotszonen der Core CCR gemäß Artikel 7
- Berücksichtigung Core-fremder Gebotszonengrenzen gemäß Artikel 8



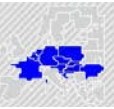
- Berechnungen von NTC für den Austausch von Regularbeit und die IN-Verfahren (Imbalance-Netting-Verfahren) gemäß Artikel 9
- (4) Die Implementierung der Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs ist abgestimmt auf die fortlaufende Bereitstellung einzelner Liefergegenstände der IDCC-Methode (Artikel 20 der CACM-Verordnung), des CGMES-Datenformats und der ROSC-Methode (Artikel 76 der SO-Verordnung). Die Methode wird kontinuierlich optimiert, um ein einheitliches Verfahren der Core CCR innerhalb des für den Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs zu gewährleisten. Insbesondere richtet sich die Implementierung der Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs nach dem Start der lastflussbasierten IDCC-Berechnung, der Einführung eines verbesserten CGMES-Modus und dem ROSC-/CROSA-Einsatz, die sämtlich zum Ziel haben, die Genauigkeit und Qualität der Berechnungen und damit die für den zum Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich angebotenen Kapazitäten zu optimieren.
- (5) Gemäß Artikel 5 Absatz 5 EB-Verordnung entspricht diese Kapazitätsberechnungsmethode den in Artikel 3 Absatz 1 EB-Verordnung genannten Zielen, wie unten beschrieben. Diese Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs
- a. fördert gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a EB-Verordnung wirksamen Wettbewerb, Diskriminierungsfreiheit und Transparenz in Regelreservemärkten; dies wird sichergestellt durch die Limitierung von Situationen, in denen grenzüberschreitende Austausche durch Engpässe innerhalb von Gebotszonen eingeschränkt werden, indem die in der Core-Intraday-Kapazitätsberechnungsmethode festgelegten Kriterien angewendet werden, wonach die in den Gebotszonen befindlichen Netzelemente als einschränkend für die Kapazitätsberechnung gesehen werden können, sowie durch die Veröffentlichung aller wichtigen Informationen über die Regelreserve-Kapazitäten und ihren Anpassungen nach der Validierung. Um unzulässige Diskriminierung zwischen internen und gebotszonenübergreifenden Austauschen (und die zugrundeliegende Diskriminierung zwischen Marktteilnehmern, die innerhalb oder zwischen Gebotszonen handeln) zu verhindern, führt die Day-Ahead-Kapazitätsberechnungsmethode zwei wichtige Maßnahmen ein. Die erste Maßnahme dient der Limitierung von Situationen, in denen gebotszonenübergreifende Austausche durch Engpässe innerhalb von Gebotszonen eingeschränkt werden. Die zweite Maßnahme dient der Minimierung des Ausmaßes, zu dem die Lastflüsse aus den Austauschen innerhalb einer Gebotszone auf innerhalb dieser Zone befindlichen Netzelementen (d.h. interne Lastflüsse) oder auf Netzelementen an den Gebotszonengrenzen und innerhalb benachbarter Gebotszonen (d.h. Rückflüsse) die verfügbare gebotszonenübergreifende Kapazität reduzieren. Diese Methode führt auch die erste Maßnahme ein, welche die Fälle, in denen sich Engpässe innerhalb von Gebotszonen auf die grenzüberschreitende Übertragungskapazität auswirken, nur auf jene Situationen beschränken soll, die sich als die wirksamsten erwiesen haben. Die zweite Maßnahme, nämlich die Einführung von minimalen gebotszonenübergreifenden Übertragungskapazitäten, kann jedoch bei der Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs nicht angewandt werden, da dieser Grundsatz eine extensive Anwendung von Entlastungsmaßnahmen erfordert, jedoch die Zeit zwischen der Kapazitätsberechnung für den zum Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich und dem ersten relevanten Lieferzeitpunkt zu kurz ist, um die Entlastungsmaßnahmen, die zur Gewährleistung der



- minimalen grenzüberschreitenden Übertragungskapazität notwendig wären, zu koordinieren und einzusetzen. Daher werden etwaige Anforderungen an grenzüberschreitende Mindestkapazitäten aus vorherigen Kapazitätsberechnungen im Zuge der Aktualisierung grenzüberschreitender Kapazitäten für den zum Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs entfernt. Dieses Verfahren wird angewandt, wenn zuvor berechnete Kapazitäten über die physikalischen Grenzen der Netzelemente hinaus erhöht wurden. Es wird in Artikel 6 als Ausschluss von Anpassungen für mindestens verbleibende verfügbare Margen beschrieben. ÜNB der Core CCR versorgen Marktteilnehmer transparent und zeitgleich mit verlässlichen Informationen zu zonenübergreifenden Kapazitäten und Vergabebeschränkungen für den Regelreservemarkt. Dies umfasst auch Informationen über alle Schritte der Kapazitätsberechnung und regelmäßige Berichte über spezifische Prozesse innerhalb der Kapazitätsberechnung. Wirksamer Wettbewerb wird durch die gemeinsame Bereitstellung der berechneten Kapazität für die Core-Region über die Regelarbeitsplattformen gefördert;
- b. gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EB-Verordnung wird die Effizienz des Systemausgleichs und der europäischen und nationalen Regelreservemärkte durch die Maximierung der Kapazitäten für den zum Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich gesteigert, indem die letzten Marktvergabeverfahren berücksichtigt und die Kapazitäten für den zum Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich nach jedem IDCZGT aktualisiert werden;
- c. gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der EB-Verordnung wird die Integration der Regelreservemärkte unterstützt und Möglichkeiten zum Austausch von Regelreserve gefördert und gleichzeitig zur Betriebssicherheit beigetragen, indem Kapazitäten basierend auf dem in Artikel 4 beschriebenen, lastflussbasierten Ansatz berechnet werden, der darauf abzielt maximale Kapazitäten innerhalb der Betriebssicherheitsgrenzen bereitzustellen und die Möglichkeit zur Validierung von Kapazitäten für den zum Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich vor der Lieferung an die Regelreservemärkte anzubieten, wie in Artikel 10 beschrieben;
- d. gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der EB-Verordnung wird zu einem effizienten langfristigen Betrieb und Ausbau des Übertragungsnetzes und des Stromsektors in der Union beigetragen und gleichzeitig eine effiziente und einheitliche Funktionsweise der Day-Ahead-, Intraday- und Regelreservemärkte unterstützt, indem Konsistenz bei der Intraday-Kapazitätsberechnungsmethode sichergestellt wird, Grundsätze basierend auf einem lastflussbasierten Kapazitätsberechnungsansatz angewandt werden, der auch in der Day-Ahead-Kapazitätsberechnung eingesetzt wird, und indem eine wirksame Lösung innerhalb des vorgeschlagenen Zeitplans umgesetzt wird, der auf anerkannten Grundsätzen aus anderen Zeitplänen basiert. Aufgrund der Abstimmung und Wiederverwendung von Grundsätzen unter den verschiedenen Kapazitätsberechnungsmethoden werden in der IT-Entwicklung und in den Betriebsverfahren Synergien geschaffen, was beim langfristigen Betrieb aller Zeitpläne auf einen maximalen Wirkungsgrad abzielt. Die vorliegende Methode gewährleistet Kohärenz mit dem ROSC- und IDCC-Prozess, indem sie eine sequentielle Prozesskette erleichtert. Außerdem macht es die Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs erforderlich, dass die ÜNB der Core CCR sich zur Durchführung einer Studie verpflichten, um die Vorteile der Frequenzsteigerung von lastflussbasierten Berechnungen auf der Grundlage von neueren, verfügbaren Netzmodell-Prognosen zu beurteilen. Die Analyse soll sich auf den Gesamteffizienz einer solchen Einführung konzentrieren;



- e. gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der EB-Verordnung wird sichergestellt, dass die Beschaffung von Regelreserve auf faire, objektive, transparente und marktbasierende Weise erfolgt, zu keinen unzulässigen Markteintrittsbarrieren für neue Teilnehmer führt, die Liquidität der Regelreservemärkte gefördert und dabei unverhältnismäßige Verzerrungen innerhalb des Elektrizitätsbinnenmarktes vermieden werden, indem den Regelarbeitsplattformen nach dem IDCZGCT die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung gestellt und alle wesentlichen Informationen hinsichtlich der für den zum Austausch von Regelarbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich und seiner Anpassungen verwendeten Kapazitäten veröffentlicht werden. Marktteilnehmer werden transparent und zeitgleich mit verlässlichen Informationen zu zonenübergreifenden Kapazitäten und Vergabebeschränkungen für den Regelreservemarkt versorgt;
 - f. gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der EB-Verordnung wird die Einbeziehung der Laststeuerung einschließlich aggregierter Anlagen und der Energiespeicherung erleichtert und gleichzeitig sichergestellt, dass für sie im Wettbewerb mit anderen Regelreserven die gleichen Bedingungen gelten und dass sie bei der Erbringung von Leistungen für eine einzelne Verbrauchsanlage erforderlichenfalls unabhängig handeln, indem die Kapazitäten transparent zu den Regelarbeitsplattformen dorthin geliefert werden, wo sie von den Regelarbeitsplattformen genutzt werden können;
 - g. gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der EB-Verordnung wird die Einbeziehung erneuerbarer Energien erleichtert und die Erreichung des Ziels der Europäischen Union für den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gefördert, indem die Prognosedaten von erneuerbaren Energien sowie die letzten Marktvergabeverfahren während der Berechnung von Kapazitäten für den zum Austausch von Regelarbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich einbezogen werden.
- (6) Gemäß Artikel 5 Absatz 5 EB-Verordnung entspricht diese Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regelarbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs den in Artikel 3 Absatz 2 EB-Verordnung genannten regulatorischen Aspekten, wie unten beschrieben. Diese Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regelarbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs
- a. werden gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der EB-Verordnung die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Diskriminierungsfreiheit angewandt, wie in Erwägungsgrund 4 Buchstabe a festgelegt;
 - b. wurde gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der EB-Verordnung die Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regelarbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs innerhalb eines Prozesses entwickelt und übernommen, der die Einbeziehung aller relevanten Stakeholder gewährleistet;
 - c. wird gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der EB-Verordnung der Grundsatz der Optimierung zwischen höchster Gesamteffizienz und geringsten Gesamtkosten für alle Beteiligten angewandt, indem der Kapazitätsberechnungsprozess für den Regelarbeit-Zeitbereich basierend auf den Grundsätzen der IDCC aufgebaut und eine sequentielle Prozesskette mit ROSC und IDCC eingeführt wird, während aktuelle technische Beschränkungen beachtet werden, welche die Durchführung von lastflussbasierten Berechnungen an Netzmodellen unter Einbeziehung aller neuen Informationen nach ID CZGCT und bevor Kapazitäten für den zum Austausch von Regelarbeit oder die Durchführung



des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich an die Regelarbeitsplattformen geliefert werden müssen, verhindern. Somit werden große Investitionen in IT-Entwicklungen verhindert. Der Input wird jedoch als genaue Prognose verwendet, obwohl er nicht nach dem IDCZGCT erzeugt wurde. Aktualisierte Prognosen nach dem IDCZGCT sind aufgrund von zeitlichen Einschränkungen nicht verfügbar und die Einbeziehung von als Echtzeitdaten eingespeisten Alternativen würde keine verlässlichen Informationen bringen, da diese nicht für die spezielle BTCC MTU konzipiert sind. Mit diesem Ansatz entspricht die Frequenz für aktualisierte Kapazitäten auf der Grundlage von aktualisierten Netzmodell-Prognosen derselben wie es für die Intraday-Kapazitätsberechnungsmethode der Fall ist. Außerdem erbringt die Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs eine Studie zur Beurteilung der Vorteile der Frequenzsteigerung von lastflussbasierten Berechnungen auf der Grundlage von neueren, verfügbaren Netzmodell-Prognosen. Gemäß Artikel 4 soll der Schwerpunkt der Analyse auf der Gesamteffizienz einer solchen Einführung liegen;

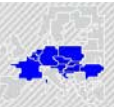
- d. gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d der EB-Verordnung wird dafür gesorgt, dass die ÜNB weitestmöglich marktbasierende Mechanismen nutzen, um die Systemsicherheit und Stabilität zu gewährleisten, indem die Grundsätze eines lastflussbasierten Ansatzes angewandt werden, obwohl NTC gemäß Artikel 9 berechnet werden. Marktbasierende Mechanismen werden durch die gemeinsame Bereitstellung der berechneten Kapazität für die Core-CCR über die Regelarbeitsplattformen gefördert;
- e. gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e der EB-Verordnung wird sichergestellt, dass die Entwicklung der Terminmärkte sowie der Day-Ahead- und Intraday-Märkte nicht beeinträchtigt wird, und zwar indem die Entwicklung der Märkte wie in Erwägungsgrund 5 Buchstabe a festgelegt, gefördert werden und durch den Umstand, dass die Regelleistung-Aktualisierungen nach dem IDCZGCT durchgeführt werden und somit unabhängig von den Day-Ahead- und Intraday-Prozessen sind, wodurch die Beeinträchtigung derselben verhindert wird;
- f. gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f der EB-Verordnung wird die den relevanten ÜNB auch in nationalem Recht übertragene Verantwortung für die Gewährleistung der Systemsicherheit beachtet, indem die Grundsätze eines lastflussbasierten Ansatzes angewandt werden und eine individuelle Validierung ermöglicht wird, bevor die Kapazitäten den Regelarbeitsplattformen zur Verfügung gestellt werden, wo jeder ÜNB sein eigenes Netzwerk kontrollieren kann;
- g. gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g der EB-Verordnung erfolgt eine Abstimmung mit den relevanten VNB und den potenziellen Auswirkungen auf deren System wird Rechnung getragen, indem bei Bedarf mit dem relevanten VNB über ein Konsultationsverfahren beraten wird;
- h. gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h der EB-Verordnung werden vereinbarte europäische Normen und technische Spezifikationen berücksichtigt, indem der Kapazitätsberechnungsprozess für den Regularbeit-Zeitbereich auf bewährten Prozessen, Grundsätzen und Mechanismen aufgebaut wird, die in den Day-Ahead- und Intraday-Kapazitätsberechnungsmethoden angewandt werden und der Reihe nach an die koordinierten Kapazitätsberechner übermittelt werden, welche die Netzmodelleingangsdaten für diesen Prozess erstellen.



- (7) Die Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regelarbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs basiert auf Vorhersagemodellen des Übertragungsnetzes. Daher werden Robustheit und Stabilität des Prozesses durch die Anwendung bewährter Grundsätze maximiert. Alternativen wie die Verwendung von Echtzeitdaten als Annäherung für die zukünftige Situation verstärken die Komplexität, da zusätzliche Prozessschritte eingeführt werden müssen. Außerdem ist weder die Durchführbarkeit noch eine Qualitätsverbesserung bewiesen. Die endgültigen Eingangsdaten werden eine Stunde vor Erbringungszeitraum/ Echtzeit anhand des zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Wissens erstellt. Daher sind die Ergebnisse möglicherweise von Ungenauigkeiten und Unsicherheiten beeinflusst. Das Ziel der Zuverlässigkeitsmarge ist es, einen gewissen Teil des Risikos aufgrund dieser Vorhersagefehler abzudecken.
- (8) Einige Betriebssicherheitseinschränkungen können in Beschränkungen von Wirkleistungsflüssen auf kritischen Netzelementen umgewandelt werden, wobei das bei anderen nicht möglich ist und diese als Vergabebeschränkungen modelliert werden können. Einige der Betriebssicherheitsgrenzen (unter anderem Frequenz, Spannung und dynamische Stabilität) sind abhängig vom Produktions- und Verbrauchslevel in einer bestimmten Gebotszone, und diese können durch Wirkleistungsflüsse auf kritischen Netzelementen nicht kontrolliert werden. Daher sind spezifische Einschränkungen auf Erzeugung und Verbrauch notwendig, und diese werden als maximale Import- und Exportbeschränkungen der Gebotszonen ausgedrückt. Externe Einschränkungen bezeichnen daher eine Art von Vergabebeschränkung, die den gesamten Import bzw. Export einer bestimmten Gebotszone begrenzen.
- (9) Die ÜNB bleiben ungeachtet dessen, ob eine koordinierte Anwendung der Kapazitätsberechnung erfolgt oder nicht, verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit. Aus diesem Grund müssen sie die berechneten gebotszonenübergreifenden Kapazitäten validieren, um sicherzustellen, dass diese keine Betriebssicherheitsgrenzwerte verletzen. Zwischen der IDCZGCT – der frühesten Startzeit der BTCC – und dem Kapazitätsbereitstellungsschluss für die Regelarbeitsplattformen – der spätesten Schlusszeit der BTCC – steht den ÜNB nur eine sehr begrenzte Zeit zur Validierung der Kapazitäten für den zum Austausch von Regelarbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich zur Verfügung. Daher kann lediglich ein individueller und kein vollständig koordinierter Ansatz für die Kapazitätsvalidierung zur Anwendung kommen. Jeder ÜNB der Core CCR kann grenzüberschreitende Kapazitäten individuell validieren. Das Kapazitätsmanagement der ÜNB nach der Bereitstellung von Kapazität für das Vergabeverfahren fällt nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden Methode. Insbesondere berührt die vorliegende Methode nicht die Rechte und Pflichten der ÜNB nach der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb („SO-Verordnung“), wie etwaige Entlastungsmaßnahmen, die von den ÜNB gemäß der SO-Verordnung zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Gewährleistung eines Systembetriebes im Normalzustand (einschließlich der Möglichkeit der Kürzung von Kapazitäten zur Wahrung der Systemsicherheit) getroffen werden. Dies kann zu Reduktionen bei den gebotszonenübergreifenden Kapazitäten unter die für die Vermeidung von unzulässiger Diskriminierung notwendigen Werte führen. Daher werden bei Reduktionen von gebotszonenübergreifenden Kapazitäten Maßnahmen wie Transparenz, Monitoring und Berichtswesen ergriffen.
- (10) Transparenz und Monitoring der Kapazitätsberechnung sind für die Gewährleistung ihrer Effizienz und ihres Verständnisses von wesentlicher Bedeutung. Die vorliegende Methode legt signifikante Anforderungen an die ÜNB dahingehend fest, die von den Stakeholdern benötigten Informationen zu veröffentlichen, um die Auswirkungen der Kapazitätsberechnung auf die Funktionsweise des Marktes analysieren zu können. Außerdem werden gemäß Artikel 12 Absatz 3 sowie Artikel 14 Absatz 2 zusätzliche Informationen zur Verfügung gestellt, damit Regulierungsbehörden ihren Monitoring-Pflichten nachkommen können. Schließlich legt die Methode signifikante Anforderungen an das



Berichtswesen fest, damit Stakeholder, Regulierungsbehörden und andere betroffene Parteien verifizieren können, ob die Übertragungsinfrastruktur effizient und im Interesse der Verbraucher genutzt wird.



TITEL1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

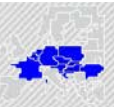
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Die in diesem Dokument festgelegte Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regelarbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs (BTCC-Methode) stellt die gemeinsame Methode für die Kapazitätsberechnung dar, die für die Kapazitätsvergabe innerhalb des für den Austausch von Regelarbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs für den Austausch von Regelarbeit oder für die Durchführung des IN-Verfahrens für Core CCR gemäß Artikel 37 EB-Verordnung durchgeführt wird.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Interpretation

1. Für die Zwecke der Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regelarbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs haben die im vorliegenden Dokument verwendeten Begriffe die Bedeutung der in Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments and des Rates vom 5. Juni 2019 auf dem Strombinnenmarkt, Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die allgemeinen Regeln für den Strombinnenmarkt und die ergänzende Richtlinie 2012/27/EU (Neuaufgabe), Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (CACM-Verordnung), Verordnung der Kommission (EU) 2016/1719 vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (FCA-Verordnung), Verordnung der Kommission (EU) 2017/2195 vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-Verordnung) und in Verordnung der Kommission (EU) Nr. 543/2013 vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates enthaltenen Definitionen. Zusätzlich gelten die folgenden Begriffsbestimmungen, Abkürzungen und Vermerke:

- (1) „AAC_{ID}“ ist die bereits zugewiesene Kapazität, die in der SIDC zugewiesen und während der letzten Intraday-Kapazitätsberechnung berücksichtigt wurde;
- (2) „AAC_{IDCZGCT}“ ist die bereits zugewiesene Kapazität, die zur grenzüberschreitenden Intraday-Schließungszeit zugewiesen wurde;
- (3) „Jahresbericht“ bezeichnet den jährlichen vom CCC und den ÜNB der Core CCR erstellten Bericht zur Intraday-Kapazitätsberechnung;
- (4) „ATC“ bedeutet die verfügbare Übertragungskapazität, die jene Übertragungskapazität darstellt, die nach dem Vergabeverfahren unter Berücksichtigung der physikalischen Grenzen des Übertragungsnetzes verbleibt;
- (5) „Regelarbeitsplattformen“ bezeichnet europäische Plattformen für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller und automatischer Aktivierung sowie aus Ersatzreserven und dem Imbalance-Netting-Verfahren;
- (6) „BTCC“ bedeutet Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regelarbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs;
- (7) „BTCC MTU“ ist die Marktzeiteinheit der Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regelarbeit oder die



- Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs, was die Zeiteinheit für die Regelleistungsberechnung bedeutet;
- (8) „CCC“ bedeutet koordinierter Kapazitätsberechner gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 11 der CACM-Verordnung der Core CCR, sofern nicht anderweitig genannt;
 - (9) „CCR“ bezeichnet die Kapazitätsberechnungsregion gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 3 der CACM-Verordnung;
 - (10) „CNE“ steht für kritisches Netzelement;
 - (11) „CNEC“ bezeichnet ein mit einer Ausfallvariante verbundenes kritisches Netzelement (CNE), das in der Kapazitätsberechnung verwendet wird. Zum Zwecke der vorliegenden Methode umfasst der Begriff CNEC auch den Fall, in dem ein CNE ohne eine konkrete Ausfallvariante in der Kapazitätsberechnung verwendet wird;
 - (12) „Core CCR“ steht für die Core-Kapazitätsberechnungsregion, wie in der Bestimmung der Kapazitätsberechnungsregionen gemäß Artikel 15 der CACM-Verordnung festgelegt;
 - (13) Core-ÜNB sind 50Hertz Transmission GmbH („50Hertz“), Amprion GmbH („Amprion“), Austrian Power Grid AG („APG“), CREOS Luxembourg S.A. („CREOS“), ČEPS, a.s. („ČEPS“), Eles, d.o.o., sistemski operater prenosnega elektroenergetskega omrežja („ELES“), Eia System Operator S.A. („ELIA“), Croatian Transmission System Operator Ltd. (HOPS d.o.o.) („HOPS“), MAVIR Hungarian Independent Transmission Operator Company Ltd. („MAVIR“), Polskie Sieci Elektroenergetyczne S.A. („PSE“), RTE Réseau de transport d'électricité („RTE“), Slovenská elektrizačná prenosová sústava, a.s. („SEPS“), TenneT TSO GmbH („TenneT GmbH“), TenneT TSO B.V. („TenneT B.V.“), National Power Grid Company Transelectrica S.A. („Transelectrica“), TransnetBW GmbH („TransnetBW“);
 - (14) „CROSA“ oder „Koordinierte Bewertung der regionalen Betriebssicherheit“ bezeichnet das Betriebsverfahren einer Betriebssicherheitsanalyse, die von einem/mehreren RSC gemäß Artikel 78 der SO-Verordnung durchgeführt wird;
 - (15) „CZCL“ bedeutet grenzüberschreitende Übertragungskapazitätsbegrenzungen und bezieht sich auf die betrieblichen Sicherheitsgrenzwerte;
 - (16) „externe Beschränkung“ bezeichnet eine Art von Vergabebeschränkung, die den maximalen Import bzw. Export einer bestimmten Gebotszone begrenzt;
 - (17) „Flow-Based Domain“ (lastflussbasierte Domain) steht für einen Satz von Beschränkungen, welche die anhand einer lastflussbasierten Methode berechnete gebotszonenübergreifende Übertragungskapazität beschränkt;
 - (18) „FRM“ oder „*FRM*“ bezeichnet die Lastfluss-Zuverlässigkeitsmarge, also die gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 14 der CACM-Verordnung auf ein CNE angewandte Zuverlässigkeitsmarge;
 - (19) „HGÜ (HVDC)“ bedeutet Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsnetzelement;
 - (20) „IDCC“ meint den Intraday-Kapazitätsberechnungszeitprozess in Core CCR;
 - (21) „IDCZGCT“ bedeutet grenzüberschreitende Intraday-Schließungszeit und definiert den Endzeitpunkt des ID-Marktes;
 - (22) „NP“ oder „*NP*“ bezeichnet eine Nettoposition einer Gebotszone, die dem Erzeugungs- und Verbrauchsnettwert in einer Gebotszone entspricht;
 - (23) „NTC“ bedeutet Nettoübertragungskapazität;
 - (24) „orientierte Gebotszonengrenze“ bezeichnet die vorgegebene Richtung einer Gebotszonengrenze (z.B. von Deutschland nach Frankreich);



- (25) „PTDF“ oder „PTDF“ bedeutet Energieflussverteilungsfaktor;
 - (26) „ \mathbf{PTDF}_f “ ist eine Matrix von Energieflussverteilungsfaktoren, welche die endgültige Day-Ahead Flow-Based Domain beschreiben;
 - (27) „Quartalsbericht“ bezeichnet den vierteljährlichen vom CCC und den ÜNB der Core CCR erstellten Bericht zur Intraday-Kapazitätsberechnung;
 - (28) „RAM“ oder „RAM“ bedeutet verbleibende verfügbare Marge;
 - (29) „ROSC“ bedeutet regionale Betriebssicherheitskoordination innerhalb von Core CCR;
 - (30) „SIDC“ bezeichnet den Prozess der einheitlichen Intraday-Marktkopplung;
 - (31) „SO-Verordnung“ meint die Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb;
 - (32) „Standard-Hybridkopplung“ steht für eine Lösung zur Identifizierung der Auswirkungen des Austauschs in Gebotszonen außerhalb der Core-CCR auf CNECs, die nicht explizit während der Kapazitätsvergabe-Phase berücksichtigt wird;
 - (33) Das Zeichen x bedeutet einen Skalar;
 - (34) Das Zeichen \vec{x} bedeutet einen Vektor;
 - (35) Das Zeichen \mathbf{x} bedeutet eine Matrix.
2. In dieser Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs gilt Folgendes, sofern nicht anders durch den Kontext gefordert:
- (a) der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt;
 - (b) die Abkürzungen sowohl in Normal- als auch in Kursivschrift stehen jeweils für den Begriff und die entsprechende Variable;
 - (c) das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Interpretation dieser Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs;
 - (d) jeder Verweis auf die Kapazitätsberechnung für den zum Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich, den Kapazitätsberechnungsprozess für den zum Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich oder die Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs meint jeweils eine gemeinsame Kapazitätsberechnung für den zum Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich, einen gemeinsamen Kapazitätsberechnungsprozess für den zum Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich und eine gemeinsame Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs, die von allen ÜNB der Core CCR gemeinsam und koordiniert an sämtlichen Gebotszonengrenzen der Core CCR angewandt werden; und
 - (e) jeder Verweis auf gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen, Direktiven, Anordnungen, Urkunden, Gesetze oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.



Artikel 3 Anwendung dieser Methode

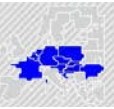
Diese Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs gilt ausschließlich hinsichtlich der Kapazitätsberechnung für den zum Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich innerhalb der Core-CCR. Kapazitätsberechnungsmethoden innerhalb anderer CCR oder für andere Zeiträume sind nicht Gegenstand dieser Methode.

TITEL 2 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES KAPAZITÄTSBERECHNUNGSPROZESSES

Artikel 4 BTCC-Kapazitätsberechnungsprozess

1. Für den zum Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich werden die grenzüberschreitenden Kapazitäten unter Anwendung des lastflussbasierten Ansatzes berechnet, wie in der Intraday-Kapazitätsberechnungsmethode der Core CCR gemäß Artikel 20 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 beschrieben.
2. Die grenzüberschreitende Kapazitätsberechnung für den zum Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich dient als Input für die verschiedenen Regularbeitsplattformen. Bis die lastflussbasierte Methode bei Regularbeitsplattformen angewandt wird, werden die lastflussbasierten Domain-Ausgangsdaten des Regelleistung-Berechnungsprozesses gemäß Artikel 9 in NTC/ATC umgewandelt.
3. Jede Berechnung von gebotszonenübergreifenden Kapazitäten für den zum Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich wird vom CCC und den ÜNB der Core CCR unter Einhaltung des folgenden Verfahrens für jede BTCC MTU durchgeführt:
 - (a) Der CCC erhält die Kapazitätsberechnungsausgangsdaten vom letzten IDCC-Ablauf;
 - (b) Der CCC aktualisiert die letzten Kapazitätsinformationen basierend auf den letzten Ausgangsdaten aus dem IDCC-Prozess gemäß Artikel 6, sowie der nach der IDCZGCT verfügbaren AAC.
 - (c) Solange der Austausch von Regelleistung und die Reserventeilung ATC oder NTC erfordern, wandelt der CCC die grenzüberschreitenden Kapazitäten in ATC bzw. NTC für jede Core-orientierte Gebotszonengrenze und jede BTCC MTU anhand der in Artikel 9 beschriebenen iterativen Methode um. Deshalb werden ATC und NTC für jede BTCC MTU gemäß der Beschreibung in Artikel 6 aus der Flow-Based Domain der IDCC entnommen.
 - (d) Die ÜNB der Core CCR prüfen und aktualisieren die Kapazitätsvalidierung gemäß Artikel 10.
 - (e) Der CCC liefert die Kapazitätsausgangsdaten an alle Regularbeitsplattformen nach dem IDCZGCT unter Beachtung der Vorgaben der EB-Verordnung.
4. Zur Aktualisierung der im vorherigen Artikel 3 Buchstabe a genannten Flow-Based Domains stellt jeder ÜNB der Core CCR dem CCC gemäß Artikel 5 die entsprechenden FRM zur Verfügung;

Das vorherige Verfahren zur Bereitstellung der Eingangsdaten sowie der lastflussbasierte Berechnungsprozess werden im Rahmen jeder IDCC-Berechnung unter Beachtung der Core-Intraday-Kapazitätsberechnungsmethode durchgeführt. Wie im vorhergehenden Artikel 3 beschrieben, verwenden die konkreten BTCC-Prozessschritte diese als Inputs.

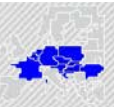


5. In Fällen, in denen die Lastflüsse auf kritischen Netzelementen durch zonenübergreifende Energieaustausche in verschiedenen Kapazitätsberechnungsregionen beeinflusst werden, definieren die ÜNB der Core CCR die Regeln für die Aufteilung der Lastflusskapazitäten kritischer Netzelemente auf verschiedene Kapazitätsberechnungsregionen, um diese Lastflüsse aufnehmen zu können. Diese Regeln werden in Zusammenarbeit mit den anderen Kapazitätsberechnungsregionen während der Umsetzungsphase dieser Methode genauer beschrieben (wie in Artikel 21 Buchstabe b Absatz vii CACM ausgeführt).
6. Nach der Umsetzung dieser Methode führen die ÜNB der Core CCR gemäß Artikel 15 Absatz 2 gemeinsam eine Studie durch, um die Vorteile der Frequenzsteigerung von lastflussbasierten Berechnungen auf der Grundlage von neueren, verfügbaren Netzmodell-Prognosen zu beurteilen. Der Schwerpunkt der Analyse soll auf dem Gesamteffizienz einer solchen Einführung liegen. Vor der Durchführung der Analyse beschäftigen sich die ÜNB der Core CCR gemeinsam mit der Koordinierung und Konsultation aller Core-Regulierungsbehörden in Bezug auf die Methode, die Annahmen und die Kriterien für diese Analyse. Mit der Studie soll zwölf Monate nach der Implementierung der vorliegenden Methode begonnen werden, sobald die Betriebsdaten eines vollen Jahres verfügbar sind. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der EB-Verordnung tauschen sich alle ÜNB der Core CCR spätestens vierundzwanzig Monate nach der Implementierung der vorliegenden Methode über die Ergebnisse der Studie aus und übermitteln sämtlichen Core-Regulierungsbehörden einen Vorschlag zur Änderung der vorliegenden Methode. Dieser Vorschlag muss eine empfohlene Frequenz durchzuführender lastflussbasierter Berechnungen sowie die zu berücksichtigenden Netzmodelle unter Einbeziehung der Ergebnisse der Studie enthalten.
7. Jegliche Änderung der Core-Intraday-Kapazitätsberechnungsmethode sollte eine Verträglichkeitsprüfung auf diese Methode auslösen. Wenn irgendeine Abweichung von der Core-Intraday-Kapazitätsberechnungsmethode auftaucht, sollte diese von den ÜNB der Core CCR basierend auf Best-Practice und betrieblicher Erfahrung gerechtfertigt werden, und diese Methode sollte entsprechend aktualisiert werden.

TITEL 3 KAPAZITÄTSBERECHNUNGSINPUTS

Artikel 5 Methode für die Zuverlässigkeitsmarge

1. Die FRMs müssen die folgenden Prognose-Unsicherheiten umfassen:
 - (a) gebotszonenübergreifende Austausche an Gebotszonengrenzen außerhalb der Core CCR;
 - (b) Erzeugungsmuster, einschließlich spezifischer Vorhersagen bzgl. der Erzeugung von Wind- und Solarenergie;
 - (c) Erzeugungsverlagerungsschlüssel;
 - (d) Lastvorhersage;
 - (e) Topologieprognose;
 - (f) ungewollte Lastflussabweichungen aufgrund des Frequenzhaltungsprozesses; und
 - (g) Annahmen bzgl. lastflussbasierter Kapazitätsberechnung, einschließlich Linearität und Modellierung von Gebieten externer ÜNB außerhalb der Core-CCR.
2. Die ÜNB der Core CCR sollen auf die Reduzierung der Unsicherheiten abzielen, indem sie die Unsicherheits-Einflussfaktoren studieren und bekämpfen.



3. Bei allen CNEC, die zur Aktualisierung von grenzüberschreitenden Kapazitäten für den zum Austausch von Regelarbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich gemäß Artikel 6 verwendet werden, sollen die ÜNB der Core CCR keine *FRM* Werte höher als jene *FRM* Werte einsetzen, die in der Core-Intraday-Kapazitätsberechnung zur Anwendung kommen.

TITEL 4 BESCHREIBUNG DES KAPAZITÄTSBERECHNUNGSPROZESSES FÜR DEN ZUM AUSTAUSCH VON REGELARBEIT ODER DIE DURCHFÜHRUNG DES IN-VERFAHRENS RELEVANTEN ZEITBEREICH

Artikel 6 Aktualisierungen von grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten für den zum Austausch von Regelarbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich, die nach dem IDCZGCT verbleiben

1. Die endgültigen, aus der Intraday-Kapazitätsberechnung resultierenden grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten können von den ÜNB der Core CCR aktualisiert werden, wobei die gemäß Artikel 5 gelieferten Lastfluss-Zuverlässigkeitsmargen wiedergegeben werden. Die folgende Gleichung ist anzuwenden:

$$\overrightarrow{RAM}_{aktualisiert,ID} = \overrightarrow{RAM}_{f,ID} + \overrightarrow{FRM}_{ID} - \overrightarrow{FRM}_{BTCC}$$

Gleichung 1

wobei Folgendes gilt:

$\overrightarrow{RAM}_{aktualisiert,ID}$	aktualisierte verbleibende verfügbare Intraday-Marge
$\overrightarrow{RAM}_{f,ID}$	endgültige verbleibende verfügbare Marge aus der Intraday-Kapazitätsberechnung gemäß der Intraday-Kapazitätsberechnungsmethode der Core CCR ohne Anpassungen für mindestens verbleibende verfügbare Margen
$\overrightarrow{FRM}_{ID}$	die im maßgeblichen Intraday-Kapazitätsberechnungsprozess verwendete Lastfluss-Zuverlässigkeitsmarge
$\overrightarrow{FRM}_{BTCC}$	Lastfluss-Zuverlässigkeitsmarge für den zum Austausch von Regelarbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich, berechnet gemäß Artikel 5

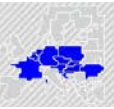
2. Der CCC verwendet die gemäß Artikel 6 Absatz 1 berechneten und aktualisierten grenzüberschreitenden Intraday-Kapazitäten, Vergaben grenzüberschreitender Übertragungskapazität (CZCA) und die sich aus den letzten bereits vergebenen Übertragungskapazitäten (AAC) ergebenden Nettopositionen in der SIDC nach der IDCZGCT an, um die grenzüberschreitenden Regelleistungskapazitäten zu berechnen, wobei sich die RAM wie folgt ableitet:

$$\overrightarrow{RAM}_{UBT} = \overrightarrow{RAM}_{aktualisiert,ID} - \mathbf{PTDF}_{f,ID} (\overrightarrow{NP}_{AAC,ID_CZGCT} - \overrightarrow{NP}_{AAC,ID})$$

Gleichung 2

wobei Folgendes gilt:

$\overrightarrow{RAM}_{UBT}$	aktualisierte verfügbare Marge für zonenübergreifende Regelleistungskapazitäten
------------------------------	---



$\overline{RAM}_{aktualisiert,ID}$	aktualisierte verfügbare Intraday-Marge – berechnet gemäß Artikel 6 Absatz 1 – ohne etwaige Margen, die für Vergaben grenzüberschreitender Übertragungskapazität (CZCA) reserviert sind.
$PTDF_{f,ID}$	endgültige Matrix für Energieflussverteilungsfaktor, die sich gemäß der Core-Intraday-Kapazitätsberechnungsmethode aus der Berechnung der Intraday-Kapazitätsberechnung ergibt
$\overline{NP}_{AAC,ID}$	Nettopositionen, die sich aus den bereits zugewiesenen Übertragungskapazitäten in SIDC ergeben, die während der letzten Intraday-Kapazitätsberechnung verwendet wurden.
$\overline{NP}_{AAC,ID_CZGCT}$	Nettopositionen, die sich aus den bereits zugewiesenen Kapazitäten in der SIDC zum Zeitpunkt der IDCZGCT ergeben

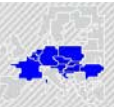
Die Einbeziehung der bereits reservierten Übertragungskapazitäten für den zum Austausch von Regelarbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich oder die für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zugewiesene grenzüberschreitende Übertragungskapazität (CZCA) erfolgt in Übereinstimmung mit der Core Intraday-Kapazitätsberechnungsmethode.

Artikel 7 Die Integration von HGÜ-Interkonnektoren an den Grenzen der Gebotszonen der Core CCR

1. Die ÜNB der Core CCR verwenden die entwickelte lastflussbasierte Methode bei der Einbeziehung der HGÜ-Interkonnektoren an den Gebotszonengrenzen der Core CCR, um die gebotszonenübergreifenden Austausche über einen HGÜ-Interkonnektor im Einklang mit der Core-Intraday-Kapazitätsberechnungsmethode zu modellieren.
2. Die gebotszonenübergreifenden Übertragungskapazitäten für einen HGÜ-Interkonnektor sind gemäß Artikel 9 zu berechnen.
3. Die Rampenbeschränkung von HGÜ-Interkonnektoren in BT CC wird angewandt, um den betrieblichen Einfluss in Übereinstimmung mit der SO-Verordnung zu begrenzen.
4. Technische Beschränkungen wie die Fähigkeit zur Änderung der Flussrichtung oder Rampenbeschränkungen von HGÜ-Interkonnektoren für die Zuteilung von Regelarbeit oder die Reserventeilung werden von der Kapazitätsmanagement-Funktion oder den Regelarbeitungsplattformen als Vergabebeschränkung behandelt.

Artikel 8 Berücksichtigung Core-fremder Gebotszonengrenzen

1. Soweit kritische Netzelemente innerhalb der Core CCR auch durch Energieaustausche außerhalb der Core CCR beeinflusst werden, haben die ÜNB der Core CCR diesen Einfluss gemäß der Core-Intraday-Kapazitätsberechnungsmethode zu berücksichtigen.
2. Spätestens sechs Monate nach der Implementierung des Advanced Hybrid Coupling (AHC) im Day-Ahead- und Intraday-Zeitbereich haben die ÜNB der Core CCR eine Beurteilung der Anwendung und Durchführbarkeit zur Einführung des AHC für die Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regelarbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs vorzunehmen und den nationalen Regulierungsbehörden der Core CCR das Ergebnis mitzuteilen.



Artikel 9 Berechnungen von ATC bzw. NTC für den Austausch von Regelarbeit oder zur Durchführung des IN-Verfahrens (Imbalance-Netting-Verfahrens)

1. Solange der Austausch von Regelarbeitskapazitäten und die Reserventeilung entsprechende ATC oder NTC benötigt, wandelt der CCC die zonenübergreifenden Übertragungskapazitäten in verfügbare oder Netztransfer-Kapazitäten (im Folgenden „ATC“ oder „NTC“ genannt) für jede Core-orientierte Gebotszonengrenze und jede BTCC MTU um.
2. Deshalb werden ATC für jede BTCC MTU aus der aktualisierten Flow-Based Domain der IDCC entnommen (wie in Artikel 6 beschrieben). Die gebotszonenübergreifenden Übertragungskapazitäten dienen als Basis für die Ermittlung der entsprechenden ATC. Da die Auswahl einer Menge von ATC aus den grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten zu einer unendlichen Menge von Auswahlmöglichkeiten führt, sind die ATC anhand der in Absatz 4 beschriebenen iterativen Methode zu bestimmen.
3. Die Berechnung von ATC für die jeweilige BTCC MTU erfordert die folgenden Inputs:
 - (a) Endgültige Lastflussparameter ($\mathbf{PTDF}_{f,ID}$ und $\overrightarrow{RAM}_{UBT}$), die gemäß Artikel 6 berechnet wurden
4. Die endgültigen PTDF ($\mathbf{PTDF}_{f,ID}$) aller oder nur einer Teilmenge von CNEC können vor der BT ATC-Entnahme angepasst werden, indem die positiven Zone-zu-Zone-PTDF unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts auf Null gesetzt werden. Die folgenden Ausgangsdaten stellen die Ergebnisse der Berechnung für die jeweilige BTCC MTU dar:
 - (a) ATC für Regelarbeitungsplattformen sowie
 - (b) Einschränkungen mit Nullmarge nach der Berechnung von ATC für den zum Austausch von Regelarbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich.
5. Bei der Berechnung der ATC für den zum Austausch von Regelarbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich handelt es sich um ein iteratives Verfahren, in dem schrittweise ATC für jede BTCC MTU berechnet werden, wobei die Einschränkungen der endgültigen Lastflussparameter gemäß Absatz 3 beachtet werden:
 - (a) Die ursprünglichen ATC werden für jede Core-orientierte Gebotszonengrenze auf Null gesetzt, d. h.:

$$\overrightarrow{ATC}_{k=0} = 0$$

Gleichung 3

wobei gilt:

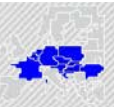
$$\overrightarrow{ATC}_{k=0} \quad \text{die ursprünglichen ATC vor der ersten Iteration}$$

- (b) Die verbleibende verfügbare Marge bei Iteration Null entspricht der endgültigen verbleibenden verfügbaren Marge ($\overrightarrow{RAM}_{UBT}$) gemäß Artikel 6:

$$\overrightarrow{RAM}_{ATC}(0) = \overrightarrow{RAM}_{UBT}$$

Gleichung 4

wobei Folgendes gilt: :



$\overrightarrow{RAM}_{ATC}(0)$ verbleibende verfügbare Marge für die ATC-Berechnung bei Iteration $k=0$

Die iterative Methode zur Berechnung der ATC für das Verfahren für den zum Austausch von Regelarbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich besteht aus den folgenden Aktionen für jeden Iterationsschritt k :

- i. Für jedes CNEC und jede externe Einschränkung der Lastflussparameter gemäß Absatz 3 wird die verbleibende verfügbare Marge auf der Grundlage der ATC bei Iteration $k-1$ berechnet.

$$\overrightarrow{RAM}_{ATC}(k) = \overrightarrow{RAM}_{ATC}(0) - \mathbf{pPTDF}_{Zone-zu-Zone} \overrightarrow{ATC}_{k-1}$$

Gleichung 5

wobei Folgendes gilt:

$\overrightarrow{RAM}_{ATC}(k)$ verbleibende verfügbare Marge für die ATC-Berechnung bei Iteration k

$\overrightarrow{ATC}_{k-1}$ ATC bei Iteration $k-1$

$\mathbf{pPTDF}_{Zone-zu-Zone}$ positive Zone-zu-Zone-Energieflussverteilungsfaktor-Matrix

- ii. Für jedes CNEC $\overrightarrow{RAM}_{ATC}(k)$ erfolgt eine Aufteilung zu gleichen Teilen auf die Core-orientierten Gebotszonengrenzen mit streng positiven Zone-zu-Zone-Energieflussverteilungsfaktoren auf dieses CNEC.
- iii. Aus diesen Anteilen von $\overrightarrow{RAM}_{ATC}(k)$ wird der maximale zusätzliche bilaterale Austausch berechnet, indem der Anteil jeder Core-orientierten Gebotszonengrenze durch den jeweiligen positive Zone-zu-Zone-PTDF dividiert wird.
- iv. Für jede Core-orientierte Gebotszonengrenze wird \overrightarrow{ATC}_k berechnet, indem zu $\overrightarrow{ATC}_{k-1}$ das Minimum aller maximalen zusätzlichen bilateralen Austausche für diese Grenze addiert wird, die für alle CNEC und externen Einschränkungen gemäß der Berechnung im vorherigen Schritt ermittelt wurden.
- v. Sodann wird iteriert, bis die Differenz zwischen der Summe der ATC der Iterationen k und $k-1$ kleiner als 1 kW ist.
- vi. Die resultierenden positiven ATC für das Verfahren für den zum Austausch von Regelarbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich ergeben sich aus den in Iteration k ermittelten ATC-Werten nach Abrundung auf ganzzahlige Werte.
- vii. Am Ende der Berechnung gibt es einige CNEC und externe Einschränkungen, die keinen verfügbaren Spielraum mehr lassen. Dies sind die einschränkenden Bedingungen für die Berechnung der ATC für den zum Austausch von Regelarbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich.

(c) Die positive Zone-zu-Zone-PTDF-Matrix ($\mathbf{pPTDF}_{Zone-zu-Zone}$) errechnet sich aus $\mathbf{PTDF}_{f,ID}$ wie folgt:

1. für jede AC Core-orientierte Gebotszonengrenze:

$$\begin{aligned} pPTDF_{Zone-zu-Zone,A \rightarrow B} &= \max(0, PTDF_{Zone-zu-Bilanzierungsknoten,A} \\ &\quad - PTDF_{Zone-zu-Bilanzierungsknoten,B}) \end{aligned}$$

Gleichung 6

wobei Folgendes gilt:



$pPTDF_{Zone-zu-Zone,A \rightarrow B}$ Positiver Zone-zu-Zone-PTDFs für die Core-orientierte Gebotszonengrenze A nach B

$PTDF_{Zone-zu-Bilanzierungsknoten,m}$ Zone-zu-Bilanzierungsknoten PTDF für die Core-Gebotszonengrenze m

2. für jeden HGÜ-Interkonnektor:

$$PTDF_{A \rightarrow B,l} = (PTDF_{A,l} - PTDF_{VH,1,l}) + (PTDF_{VH,2,l} - PTDF_{B,l})$$

Gleichung 7

wobei Folgendes gilt:

$PTDF_{VH,1,l}$ Zone-zu-Bilanzierungsknoten-PTDF des virtuellen Verteilkreuzes 1 an einem CNEC l , wobei das virtuelle Verteilkreuz 1 die Konverterstation am sendenden Ende des in der Gebotszone A befindlichen HGÜ-Interkonnektors darstellt

$PTDF_{VH,2,l}$ Zone-zu-Bilanzierungsknoten-PTDF des virtuellen Hubs 2 an einem CNEC l , wobei der virtuelle Hub 2 die Konverterstation am aufnehmenden Ende der in der Gebotszone B befindlichen HGÜ-Verbindungsleitung darstellt

6. Nach der ATC-Entnahme, wird NTC wie folgt berechnet:

$$\overrightarrow{NTC}_{BTCC} = \overrightarrow{ATC}_{BTCC} + \overrightarrow{AAC}_{ID_CZGCT}$$

Gleichung 8

wobei gilt:

$\overrightarrow{NTC}_{BTCC}$ Nettoübertragungskapazität für Regularisierungsplattformen

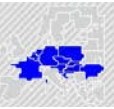
$\overrightarrow{ATC}_{BTCC}$ für die Kapazitätsberechnung im für den Austausch von Regulararbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich aus der Flow-Based Domain entnommene, verfügbare Übertragungskapazität

$\overrightarrow{AAC}_{ID_CZGCT}$ letzte verfügbare, bereits zugewiesene Kapazitäten nach IDCZGCT

7. Die resultierenden Ausgangsdaten werden unter Berücksichtigung des in Artikel 10 beschriebenen Validierungsprozesses an die Regularisierungsplattformen übermittelt.

Artikel 10 Validierung von zum Austausch von Regulararbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich berechneten Kapazitäten

1. Jeder ÜNB der Core CCR hat das Recht die individuelle Validierung von Kapazitätsberechnung für den Regulararbeit-Zeitbereich durchzuführen, die gemäß Artikel 9 berechnet und an die ÜNB der Core CCR geliefert wurden. Gemäß dieser Validierung hat jeder ÜNB der Core CCR das Recht die Übertragungskapazitäten an seinen Gebotszonengrenzen zu verringern, falls diese Anpassungen notwendig sind, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten.
2. Die individuelle Anpassung der Validierung kann in den folgenden Situationen vorgenommen werden:



- (a) das Auftreten einer außergewöhnlichen Ausfallvariante oder eine störungsbedingte Nichtverfügbarkeit gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 39 sowie Artikel 3 Absatz 77 der SO-Verordnung;
 - (b) wenn alle verfügbaren kostenintensiven und nicht-kostenintensiven RA nicht ausreichen, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten;
 - (c) das Auftreten eines Fehlers in den Inputdaten, der aus der Perspektive der Betriebssicherheit zu einer Überschätzung der gebotszonenübergreifenden Übertragungskapazität führt;
 - (d) eine potenzielle Notwendigkeit zur Deckung von Blindleistungsflüssen an bestimmten CNEC und/oder
 - (e) Probleme mit lokalen Instrumenten oder IT-Probleme, welche die Beurteilung der vorgesehenen Netzsituation verhindern.
 - (f) Sonstige Probleme, welche die Betriebssicherheit gemäß Artikel 18 (2, 3, 4 und 5) SO-Verordnung gefährden
3. Spätestens sechs Monate vor Umsetzung dieser Methode sollten die ÜNB der Core CCR zusätzliche Maßnahmen zur Steigerung der Übertragungskapazitäten während der Validierungsphase untersuchen.

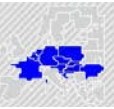
Artikel 11 Notfallverfahren zur Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität innerhalb des für den Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereichs

1. Falls die Kapazitätsberechnung für den zum Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich für spezifische MTU nicht zu den endgültigen Übertragungskapazitäten führt, u. a. wegen einer technischen Störung der Instrumente, einem Fehler in der Kommunikationsinfrastruktur oder defekten oder fehlenden Eingangs-Daten, verwenden die ÜNB der Core CCR und der CCC die verbleibenden Übertragungskapazitäten nach dem IDCZGCT.
2. Die ÜNB der Core CCR haben die Möglichkeit die oben genannten Übertragungskapazitäten gemäß Artikel 10 zu validieren.

TITEL 5 AKTUALISIERUNGEN UND DATENBEREITSTELLUNG

Artikel 12 Veröffentlichung von Daten

1. Gemäß Artikel 3 (Absatz 2 Buchstabe b) EB-Verordnung zur Gewährleistung und Verbesserung der Transparenz und der Zuverlässigkeit von Informationen für alle Regulierungsbehörden und Marktteilnehmer veröffentlichen alle ÜNB der Core CCR und der CCC regelmäßig die Daten über den Regelleistung-Berechnungsprozess gemäß dieser Methode, wie in Artikel 2 festgelegt, auf einer speziellen Online-Kommunikationsplattform, auf der Kapazitätsberechnungsdaten für die gesamte Core CCR veröffentlicht werden. Um den Marktteilnehmern ein klares Verständnis der veröffentlichten Daten zu ermöglichen, erstellen alle ÜNB der Core CCR und der CCC ein Handbuch und veröffentlichen es auf dieser Kommunikationsplattform. Dieses Handbuch enthält zumindest eine Beschreibung für jedes Datenelement, wobei dessen Einheit und das zugrundeliegende Abkommen anzugeben sind.



2. Die ÜNB der Core CCR und der CCC veröffentlichen zumindest die folgenden Datenelemente (zusätzlich zu den Datenelementen und Definitionen der Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission über die Übermittlung und Veröffentlichung von Daten in Strommärkten):
 - (a) grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten gemäß Artikel 9 und Artikel 11 bis innerhalb der darin genannten Fristen bereitzustellen;
 - i. NTC/ATCs für die Regularbeitsplattformen;
 - ii. Fallback-NTC/ATCs für die Regularbeitsplattformen
 - (b) die folgenden Informationen zur grenzüberschreitenden Kapazitätsberechnung für den zum Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich gemäß Artikel 10 sind innerhalb der darin festgelegten Fristen zu veröffentlichen:
 - i. Informationen über die Validierungsanpassung von Übertragungskapazitäten;
 - ii. Die ÜNB, welche sich auf die Anpassung von Übertragungskapazitäten berufen;
 - iii. den/die genauen Grund/Gründe für die Kapazitätsanpassung gemäß Artikel 10.
 - (c) Informationen über die Zuverlässigkeitsmarge für die grenzüberschreitende Kapazitätsberechnung für den Regularbeit-Zeitbereich, berechnet gemäß Artikel 5.
3. Die Regulierungsbehörden der Core CCR können die Veröffentlichung weiterer Informationen durch die ÜNB verlangen. Zu diesem Zweck koordinieren alle Core-Regulierungsbehörden ihre Anfragen unter sich und besprechen diese mit den Stakeholdern und der Agentur. Jeder ÜNB der Core CCR kann beschließen, die zusätzlichen Informationen, die nicht durch seine zuständige Regulierungsbehörde angefordert wurden, nicht zu veröffentlichen.
4. Die ÜNB der Core CCR haben den Core-Regulierungsbehörden monatlich die den vierteljährlichen Berichten zugrundeliegende Kapazitätsberechnung zu übermitteln. Der Berichtsrahmen ist in Abstimmung mit den Core-Regulierungsbehörden zu entwickeln und bei Bedarf zu aktualisieren und zu optimieren.

Artikel 13 Qualität der veröffentlichten Daten

1. Gemäß Artikel 21 Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission sollen die ÜNB der Core CCR spätestens sechs Monate vor der Umsetzung dieser Methode gemeinsam ein Verfahren für das Monitoring und die Gewährleistung der Qualität und Verfügbarkeit der Daten auf der speziellen Online-Kommunikationsplattform einführen und veröffentlichen, wie in Artikel 12 beschrieben. Dabei beraten sie sich mit den betreffenden Stakeholdern und allen Core-Regulierungsbehörden.
2. Das Verfahren wird gemäß Artikel 1 vom CCC angewandt und aus einem kontinuierlichen Monitoring-Prozess sowie einer Berichterstattung im Geschäftsbericht bestehen. Der kontinuierliche Monitoring-Prozess umfasst die folgenden Elemente:
 - (a) einzeln für jeden ÜNB und für die Core CCR zur Gänze: Datenqualitätsindikatoren, welche die Genauigkeit, Richtigkeit, Repräsentativität, Datenvollständigkeit, Vergleichbarkeit und Sensibilität der Daten beschreiben;
 - (b) Benutzerfreundlichkeit des Handbuchs und der automatisierten Datenwiederherstellung;
 - (c) automatisierte Datenchecks, die automatisch der Reihe nach durchgeführt werden, um individuelle Datenelemente basierend auf den erforderlichen Dateneigenschaften (z. B. Datentyp, untere/obere Wertgrenze usw.) vor der Veröffentlichung zu akzeptieren oder abzulehnen sowie



- (d) eine jährlich durchgeführte Zufriedenheitsumfrage unter den Stakeholdern und den Core-Regulierungsbehörden.

Die Qualitätsindikatoren werden im täglichen Betrieb überwacht und werden auf der Plattform für jeden Datensatz und Datenanbieter zugänglich gemacht, sodass die Benutzer in der Lage sind diese Informationen beim Zugriff und bei der Verwendung der Daten einzubeziehen.

3. Der CCC hat im Jahresbericht zumindest Folgendes anzugeben:

- (a) die Zusammenfassung der Qualität der Daten, die von jedem Datenanbieter geliefert wurden;
- (b) die Beurteilung der Benutzerfreundlichkeit der Datenwiederherstellung (manuell und automatisiert);
- (c) die Ergebnisse der mit Stakeholdern und den Core-Regulierungsbehörden jährlich durchgeführten Zufriedenheitsumfrage; und
- (d) Vorschläge zur Verbesserung der Qualität der gelieferten Daten und/oder der Benutzerfreundlichkeit der Datenwiederherstellung.

4. Die ÜNB der Core CCR verpflichten sich zu einem Mindestwert für zumindest einige der in Artikel 2 genannten Indikatoren, die von jedem ÜNB einzeln durchschnittlich auf monatlicher Basis zu erreichen sind. Sollte es einem ÜNB nicht gelingen zumindest eine der Datenqualitätsanforderungen zu erfüllen, hat der ÜNB dem CCC innerhalb eines Monats nach der Nicht-Erfüllung der Datenqualitätsanforderung die genauen Gründe dafür mitzuteilen sowie einen Aktionsplan zur Korrektur der Nicht-Erfüllung in der Vergangenheit und zur Vermeidung zukünftiger Nicht-Erfüllung vorzulegen. Spätestens drei Monate nach der Nichterfüllung muss dieser Aktionsplan vollständig umgesetzt und das Problem gelöst sein. Diese Informationen sind auf der Online-Kommunikationsplattform sowie im Jahresbericht zu veröffentlichen.

Artikel 14 Monitoring, Berichterstattung und Unterrichtung der Core-Regulierungsbehörden

1. Die ÜNB der Core CCR übermitteln den Core-Regulierungsbehörden entsprechende Daten über die Kapazitätsberechnung für den zum Austausch von Regelarbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich, damit ihre Übereinstimmung mit dieser Methode und sonstigen geltenden gesetzlichen Regelungen überwacht werden kann.
2. Die Regulierungsbehörden der Core CCR können die Veröffentlichung weiterer Informationen durch die ÜNB verlangen. Zu diesem Zweck koordinieren alle Regulierungsbehörden der Core CCR ihre Anfragen unter sich. Jeder ÜNB der Core CCR kann beschließen, die zusätzlichen Informationen, die nicht durch seine zuständige Regulierungsbehörde angefordert wurden, nicht zu veröffentlichen.
3. Der CCC erstellt und veröffentlicht, gegebenenfalls mit Unterstützung der ÜNB der Core CCR, einen jährlichen Bericht, der den Berichtspflichten gemäß den Artikeln 12, 13 und 15 dieser Methode entspricht:
 - (a) Gemäß Artikel 13 Absatz 2 überwacht und berichtet der CCC über die Qualität der auf der speziellen, in Artikel 18 genannten Online-Kommunikationsplattform veröffentlichten Daten, gegebenenfalls zusammen mit einer unterstützenden detaillierten Analyse, sofern die betreffenden ÜNB der Core CCR keine ausreichenden Datenqualitätsstandards erreichen können.
 - (b) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 berichten die ÜNB der Core CCR nach der Umsetzung dieser Methode über ihre kontinuierliche Überwachung der Auswirkungen und Leistung der Anwendung der vorliegenden Methode.



4. Der CCC erstellt und veröffentlicht, gegebenenfalls mit Unterstützung der ÜNB der Core CCR, einen vierteljährlichen Bericht, der den Berichtspflichtigen gemäß Artikel 12 dieser Methode entspricht:
 - (a) Gemäß Artikel 12 Absatz 2 liefert der CCC sämtliche Informationen über die Reduktionen der grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten, gegebenenfalls mit Hilfe einer detaillierten Analyse von den betroffenen ÜNB.
 - (b) Gemäß Artikel 15 Absatz 4 berichten die ÜNB der Core CCR während der Umsetzung dieser Methode über ihre kontinuierliche Überwachung der Auswirkungen und Leistung der Anwendung der vorliegenden Methode.

TITEL 6 UMSETZUNG

Artikel 15 Umsetzungszeitplan

1. Die ÜNB der Core CCR veröffentlichen die vorliegende Methode unverzüglich nach der von den Regulierungsbehörden der Core CCR im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe f der EB-Verordnung getroffenen Entscheidung.
2. Die ÜNB der Core CCR führen die vorliegende Methode spätestens zwölf Monate nach der Umsetzung der 3 Intraday-CROSA ein, wie in der ROSC-Methode der Core CCR beschrieben.
3. Der Implementierungsprozess, der nach der Genehmigung durch die Regulierungsbehörden der Core CCR beginnt und zu den in Absatz 2 festgelegten Fristen endet, besteht aus folgenden Schritten:
 - (a) Implementierung der ROSC-Methode (Artikel 76 der SO-Verordnung), der IDCC-Methode (Artikel 20 der CACM-Verordnung) und des CGMES-Datenformats als Voraussetzung für den Kapazitätsberechnungsprozess für den zum Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens relevanten Zeitbereich
 - (b) interner Parallelbetrieb, während dessen die ÜNB die betrieblichen Prozesse für den Regularbeit-Zeitbereich und die Validierung der Kapazitäten für den Regularbeit-Zeitbereich testen und die geeigneten IT-Tools und Infrastrukturen entwickeln;
 - (c) externer Parallelbetrieb, während dessen die ÜNB die Erprobung ihrer internen Prozesse sowie der IT-Tools und Infrastrukturen weiterführen. Darüber hinaus werden die ÜNB der Core CCR die externen Stakeholder einbinden, um die Effekte der anzuwendenden Methode auf das System zu testen. Diese Phase muss mindestens 3 Monate dauern.
4. Während des internen und externen Parallelbetriebes haben die ÜNB der Core CCR die Auswirkungen und die Leistung der Anwendung der vorliegenden Methode kontinuierlich zu überwachen. Zu diesem Zweck entwickeln sie in Koordination mit den Core-Regulierungsbehörden, der Agentur und den Stakeholdern das Monitoring und die Leistungskriterien und berichten über die Ergebnisse des Monitorings vierteljährlich in einem Quartalsbericht. Nach der Umsetzung der vorliegenden Methode ist das Ergebnis dieser Überwachung in einem Jahresbericht zusammenzufassen.
5. Nach der Einführung dieser Methode und bis zur Umsetzung der Kapazitätsberechnung für den Regularbeit-Zeitbereich verwenden die ÜNB der Core CCR die verbleibenden grenzüberschreitenden Kapazitäten nach dem IDCZGCT, wie in der EB-Verordnung Art. 37 Absatz 2 festgelegt.



TITEL 7 ABSCHLIEßENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 16 Sprache

Die Referenzsprache für diese Methode ist Englisch. Zur Klarstellung: sofern Übertragungsnetzbetreiber diese Methode in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, ist der jeweilige ÜNB verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 7 der EB-Verordnung veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzung der Methode vorzulegen.